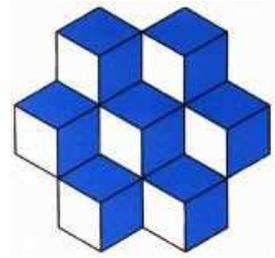


# BAUGEWERBLICHE VERBÄNDE

BAUGEWERBE-VERBAND NORDRHEIN  
DACHDECKER-VERBAND NORDRHEIN  
DEUTSCHER AUSLANDSBAU-VERBAND E.V.  
FACHVERBAND AUSBAU UND FASSADE NRW  
STRASSEN- UND TIEFBAU-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN  
ZIMMERER- UND HOLZBAU-VERBAND NORDRHEIN



Graf-Recke-Str.43  
40239 Düsseldorf  
Tel. 0211/91429-0  
Fax 0211/91429-31  
Postfach 10 14 53  
40005 Düsseldorf

Handwerks erzielt nach jahrelangem Kampf nur Teilerfolg

## **Fahrtenschreiber muss ab 2015 bei langen Touren genutzt werden**

**Düsseldorf.** Der jahrelange Kampf des Handwerks um eine mittelstandsfreundliche Regelung zu den Fahrtenschreibern in Handwerkerfahrzeugen hat nur zu einem Teilerfolg geführt: Die Europäische Union hat entschieden, dass die Benutzung dieser Aufzeichnungsgeräte bei Fahrzeugen ab 7,5 Tonnen dann zur Pflicht wird, wenn ein Radius von 100 Kilometern rund um den Firmensitz überschritten wird.

Die EU-Verordnung dazu wird jedoch erst im **Frühjahr 2015** in Kraft treten. Es müssen in deutschen Bestimmungen zusätzlich noch einige Festlegungen zu technischen Aspekten angepasst werden. Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft hat inzwischen beim Bundesverkehrsministerium darauf gedrängt, die Ausweitung der HandwerkerAusnahme auf 100 Kilometer in Deutschland so schnell wie möglich umzusetzen. Der finanzielle und bürokratische Aufwand für die Unternehmen im Zusammenhang mit dem Einbau und der Benutzung der Aufzeichnungsgeräte solle so in Grenzen gehalten werden.

Hintergrund der langwierigen Fahrtenschreiber-Diskussionen ist das Bestreben auf europäischer Ebene, den Arbeitszeitvorschriften für die berufsmäßigen Kraftfahrer mehr Nachdruck zu verleihen. Speziell soll die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten besser überprüfbar gemacht werden. Diesem Ziel dient die Pflicht, Fahrtenschreiber zu benutzen. Das Handwerk hatte dagegen vorgebracht, seine Transporte gingen in aller Regel über vergleichsweise kurze Distanzen, sodass der Einbau der Kontrollgeräte überzogen sei. Diese Kritik insbesondere aus dem Baugewerbe hat nun zumindest dazu geführt, dass die so genannte HandwerkerAusnahme von 50 auf 100 Kilometer verdoppelt worden ist. In diesem Umkreis um den Betriebsstandort besteht also auch nach Inkrafttreten der neuen Verordnung keine Einbau- und Nutzungspflicht für digitale Tachografen beim Transport eigener Materialien,

**PRESSEINFORMATION**

*Ausrüstungen oder Maschinen durch nicht hauptberufliche  
Fahrer in Fahrzeugen bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht.*

*PI 06/2014*